



# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (beschleunigtes Verfahren nach §13b BauGB) den **Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“** für ein Allgemeines Wohngebiet auf den Teilflächen der Flurnummern 1628, 1629 und 1630, Gemarkung Altenstadt, in der Planfassung, Satzung und Begründung vom 30.04.2019, gefertigt vom Architekturbüro Reimann, 82256 Fürstenfeldbruck (Planverfasser) und dem Büro für Landschafts-, Orts- und Freiraumplanung Daurer+Hasse, 86879 Wiedergeltingen (Grünordnung), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung–Gemeinde Altenstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Der Flächennutzungsplan wird nach § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durch eine 3. Berichtigung angepasst.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 35 „Westlich der Alpenstraße“ der Gemeinde Altenstadt in Kraft.**

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel  
am: 22.05.2019

Abgenommen  
am: 11.06.2019



Altenstadt, den 22.05.2019

Hadersbeck, 1. Bürgermeister